



Resolution 2272 (2016)**verabschiedet auf der 7643. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. März 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *eingedenk* der dem Sicherheitsrat nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Mai 2005 (S/PRST/2005/21), 25. November 2015 (S/PRST/2015/22) und 31. Dezember 2015 (S/PRST/2015/26) sowie seine Resolution 2242 (2015) und seine Presseerklärung vom 18. August 2015,

bekräftigend, dass ein ordnungsgemäßes Verhalten und die Einhaltung von Disziplin durch das gesamte Personal, das bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen zum Einsatz kommt, eine entscheidende Voraussetzung für ihre Wirksamkeit sind,

unterstreichend, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen die Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten ebenso untergraben wie die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, und *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über ernste und anhaltende Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte, einschließlich Militär-, Zivil- und Polizeipersonals, sowie die unzureichende Meldung solcher Vorfälle, und *unterstreichend*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch neben anderen Verbrechen und Formen schwerer Verfehlungen durch dieses Personal unannehmbar sind,

unter Hinweis auf die Hauptverantwortung der truppenstellenden Länder, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu untersuchen, und der truppen- und polizeistellenden Länder, ihr Personal für Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zur Rechenschaft zu ziehen, gegebenenfalls auch mittels Strafverfolgung, und dabei ein ordnungsgemäßes Verfahren zu berücksichtigen,

in Würdigung der heldenhaften Arbeit Zehntausender Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, *unterstreichend*, dass es die Vereinten Nationen nicht zulassen sollen, dass die Handlungen einiger Weniger die Leistungen der Gesamtheit überschatten, und *mit*



Lob für die truppen- und polizeistellenden Länder, die Schritte unternommen haben, um zu verhindern, dass ihr Personal Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs begeht, beziehungsweise um solche Vorfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Begrüßung der beharrlichen Anstrengungen des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und zu verstärken und insbesondere die Präventions-, Melde-, Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen der Organisation zu stärken, um eine größere Rechenschaftspflicht zu fördern,

es begrüßend, dass der Generalsekretär Jane Holl Lute zu seiner Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch ernannt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen (S/2015/446), dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen“ (A/70/357-S/2015/682), dem Bericht der Externen unabhängigen Überprüfung der Reaktion der Vereinten Nationen auf Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Zentralafrikanischen Republik, der dem Generalsekretär am 17. Dezember 2015 vorgelegt wurde, dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. September 2015 zur Vorlage der Ergebnisse der Globalen Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) (S/2015/716) sowie dem Bericht des Generalsekretärs vom 4. März 2016 über Besondere Schutz- und Präventionsmaßnahmen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch (A/70/729) und *Kenntnis nehmend* von den darin enthaltenen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs,

1. *macht sich* die Entscheidung des Generalsekretärs *zu eigen*, eine bestimmte Militäreinheit oder organisierte Polizeieinheit eines Kontingents zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheit vorliegen, und *ersucht* den Generalsekretär, dieser Entscheidung sofortige und anhaltende Wirkung zu verleihen, unter anderem indem er seine Leitlinien für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Umsetzung dieser Entscheidung dringend fertigstellt;

2. *ersucht* den Generalsekretär für den Fall, dass ein bestimmtes truppenstellendes Land, gegen dessen Personal ein oder mehrere Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs erhoben wurden, keine geeigneten Schritte zur Untersuchung der Vorwürfe unternommen hat und/oder das betreffende truppen- oder polizeistellende Land es versäumt hat, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen oder den Generalsekretär über den Fortgang seiner Untersuchungen und/oder die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, alle bei dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen, bei dem diese Vorwürfe erhoben wurden, tätigen Militäreinheiten und/oder organisierten Polizeieinheiten des truppen- oder polizeistellenden Landes gegebenenfalls durch Uniformierte eines anderen truppen- oder polizeistellenden Landes zu ersetzen, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass das Ersatztruppen oder -polizei stellende Land die Verhaltens- und Disziplinnormen einhält und auf alle erhobenen oder bestätigten Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch sein Personal auf geeignete Weise reagiert;

3. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 2 betreffend Repatriierung, zu bewerten, ob ein Mitgliedstaat die geeigneten Schritte unternommen hat, um Vorwürfe zu untersuchen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und ihn über den Fortgang der Untersuchungen zu unterrichten, wenn er über eine Beteiligung dieses Mitglied-

staats an einem anderen laufenden oder einem künftigen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen entscheidet;

4. *ersucht* den Generalsekretär, vor Untersuchungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen Beweismittel so zu sammeln und zu sichern, dass die Sicherheit der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Angaben gebührend berücksichtigt werden, sicherzustellen, dass die betroffene Friedensmission der Vereinten Nationen sofort Maßnahmen trifft, um unter anderem durch Risikobewertungen weitere Vorfälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhindern, die Zugänglichkeit, Koordinierung und Unabhängigkeit der Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zu erhöhen und den Opfern zu helfen, unter anderem durch die Wahrung der Vertraulichkeit, durch Hilfe, um die Traumatisierung möglichst gering zu halten, und gegebenenfalls durch die Erleichterung des Zugangs zu sofortiger Betreuung und medizinischer und psychologischer Unterstützung;

5. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Überprüfung des gesamten Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen auszuweiten, um sicherzustellen, dass dieses Personal im Dienst der Vereinten Nationen keine sexuellen Verfehlungen begangen hat, und *erklärt erneut*, dass er die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen unterstützt;

6. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und ernsten Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bei der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) sowie bei anderen Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und durch nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte;

7. *fordert* alle nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigten nicht den Vereinten Nationen angehörenden Kräfte *nachdrücklich auf*, ausreichende Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Straflosigkeit bei sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch ihr Personal zu ergreifen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigte nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte einsetzen, *auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, konkrete Schritte zur Prävention und Bekämpfung der Straflosigkeit bei sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Angehörige von Friedensmissionen der Vereinten Nationen zu ergreifen;

10. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen von Mitgliedstaaten, verstärkt einsatzvorbereitende Schulungen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch für diejenigen durchzuführen, die Truppen und Polizei für Friedensmissionen der Vereinten Nationen stellen, *fordert nachdrücklich*, dass alle truppen- und polizeistellenden Länder weitere Anstrengungen unternehmen, robuste einsatzvorbereitende Schulungen zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Vereinbarungen und anderen Abmachungen mit den Vereinten Nationen abzuhalten, *ermutigt* Mitgliedstaaten und multilaterale Partner zu weiterer diesbezüglicher Hilfe für truppen- und polizeistellende Länder und *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, von denjenigen, die Truppen und Polizei stellen, entsprechende Einhaltungsbestätigungen zu verlangen;

11. *fordert* alle truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zur Durchführung von Untersuchungen von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch ihr Personal zu unternehmen und diese Untersuchungen so rasch wie möglich abzuschließen, im Einklang mit dem Ersuchen des Generalsekretärs, *fordert* ferner alle truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um das für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verantwortliche Personal zur Rechenschaft zu ziehen, und den Vereinten Nationen voll und rasch über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *begrüßt* das Ersuchen des Generalsekretärs an die truppen- und polizeistellenden Länder, zur Unterstützung dieser Anstrengungen nationale Ermittlungsreferenten in ihre Kontingente aufzunehmen;

12. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, an Orten für Binnenvertriebene und Flüchtlinge vor jeder Form des Missbrauchs und der Ausbeutung geschützt sind, *ersucht* den Generalsekretär, sofern anwendbar, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass bei den Friedensmissionen der Vereinten Nationen stärkere Maßnahmen gegen alle Formen des Missbrauchs und der Ausbeutung von Zivilpersonen durch Angehörige der Friedensmission der Vereinten Nationen greifen, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sicherzustellen, dass die Friedensmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls die Aufdeckung möglichen Missbrauchs erleichtern und gegen eine Stigmatisierung der Opfer vorgehen;

13. *ermutigt* die geeigneten Mechanismen der Vereinten Nationen, darunter diejenigen, die sich mit Kindern und bewaffneten Konflikten und mit Frauen und Frieden und Sicherheit befassen, sowie das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs auch künftig in ihre regelmäßige Berichterstattung an den Generalsekretär aufzunehmen, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, den betreffenden Mitgliedstaat sofort über alle derartigen Vorwürfe zu unterrichten und Schritte zur Verbesserung des internen Informationsaustauschs der Vereinten Nationen in Bezug auf Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu unternehmen.